

Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfe in der Gemeinde Längenfeld

I.

Die Gemeinde Längenfeld beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt **österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates**, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Längenfeld aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Längenfeld ist bereit 30% für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Längenfeld gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

II.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit **mindestens 5 Jahren ununterbrochen** in der Gemeinde Längenfeld seinen **Hauptwohnsitz** hat oder der/die Beihilfenwerber(in) **mindestens 10 Jahre ununterbrochen** in der Gemeinde Längenfeld seinen/ihren **Hauptwohnsitz hatte** und wieder zuzieht. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Längenfeld ist dann als begründet anzusehen, wenn dieser lt. Zentralem bzw. örtlichen Melderegister nachweisbar ist.
- b) Ein **ordnungsgemäß vergebürhter Mietvertrag**, der auf den Namen des Beihilfenwerbers lauten muss, ist im Original vorzulegen. Eine **Bestätigung** über die **Wohnnutzfläche** ist anhand von aktuellen Plänen beizubringen.
- c) Ein **dringender Wohnbedarf** muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder einer Wohnung hat.

III.

Dem Antrag wird das **Familieneinkommen** (Einkommen des Antragstellers und aller im Haushalt lebenden Personen) zugrunde gelegt. Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderen Stellen erhält. Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Kinder, Großeltern und Geschwistern gewährt.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

BITTE WENDEN

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Beauftragte der **Gemeinde** können die **Angaben** des Beihilfenwerbers vor Ort auf ihre Richtigkeit hin **überprüfen**. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Längenfeld keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die **Zuständigkeit** obliegt dem Gemeindevorstand. In besonderen gelagerten Fällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt bzw. abgelehnt werden.

VII.

Für die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Im übrigen gelten die Richtlinien des Landes Tirol.

VIII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft!